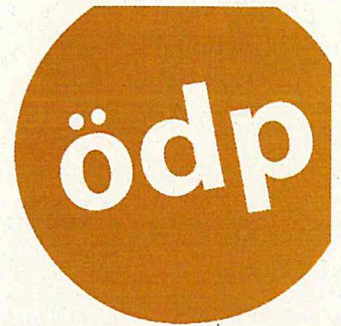


Elke März-Granda
Dr. Stefan Müller-Kroehling



An den
Stadtrat Landshut
Rathaus
84028 Landshut



Nr. 212

AKH

Ökologisch-Demokratische Partei

Landshut, den 13.4.2021

Dringlichkeitsantrag zur vorgelegten Neufassung der Baumschutzverordnung

Der vorgelegte Entwurf der Baumschutzverordnung wird wie folgt geändert:

- 1) Zu § 2 Absatz 3 Ziff. a). wird folgender Satz ergänzt: „Unter die ausgenommenen Obstbäume fallen nur Baumarten und -sorten, die gemeinhin für ihren Fruchtertrag gepflanzt wurden. Ziergehölze unterstehen dem Schutz der Baumschutzverordnung.“
- 2) bei § 4 Absatz 2 wird „krank“ geändert in: „nachweislich und dauerhaft in ihrer Vitalität und Lebenskraft oder Standsicherheit erheblich beeinträchtigt“
- 3) Neu § 5: „Verfahren bei besonders schützenswerten Bäumen“
 - (1) Im Falle besonders wertvoller Bäume erfolgt die Entscheidung über Fällung oder Erhalt auf Basis eines qualifizierten Baumgutachtens. Alternative Maßnahmen zur Fällung, die dem Erhalt des Baumes dienen können (Kronensicherung, Kappung, und andere geeignete Alternativen zur Fällung) sind zu bevorzugen, wenn sie zumutbar sind. Als besonders wertvolle Bäume gelten
 - ausgewiesene Naturdenkmale
 - Bäume ab einem Umfang von 250 cm
 - Bäume mit Quartieren streng geschützter Arten nach § 44 BNatschG (Fledermäuse, Grün-, Grau- und Schwarzspecht, u.a.)
 - Besonders schützenswerte, seltene oder gefährdete, regionalheimische Baumarten (Elsbeere (*Sorbus torminalis*), Wildform der Eibe (*Taxus baccata*), Flatterulme (*Ulmus laevis*), Lavendelweide (*Salix eleagnos*), Echte Schwarzpappel (*Populus nigra ssp. nigra*), Auen-Sanddorn (*Hippophae rhamnoides ssp. fluviatilis*) und Heide-Wacholder (*Juniperus communis ssp. communis*)).
 - (2) Die Fachkraft für Naturschutz ist zu beteiligen.
 - (3) Über die Fällung als Naturdenkmal nach BNatschG geschützter Bäume entscheidet der Umweltsenat nach Anhörung des Naturschutzbeirats.

Begründung

Zu 1) Die Änderung dient der Klarheit der Verordnung. Die bestehende und auch in der Neufassung vorgesehene Ausnahme von Obstbäumen begründet sich durch die regelmäßige Notwendigkeit, dem Obstbau und der Fruchterzeugung dienende Gehölze durch neue zu ersetzen, um den Ertrag beizubehalten, und ferner der Überlegung, dass bei diesen Gehölzen eine Baumschutzverordnung überflüssig ist, weil es im Eigeninteresse des Besitzers ist, einen Baumbestand dauerhaft zu erhalten (vgl. Günther 1994: Baumschutzrecht). Ziergehölze, die botanisch zu den Rosengewächsen (Rosaceae) gehören (beispielsweise Zierkirschen) unterliegen daher sinnvoller Weise und de facto nicht dieser Freistellung, da sie kein Obst produzieren, was jedoch der Rechtsklarheit halber angegeben werden sollte.

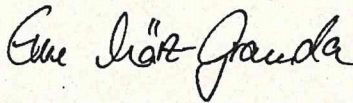
Zu 2) Baumkrankheiten können einen milden Verlauf nehmen und wieder ausgeheilt bzw. überwältigt werden. Eine geringe Vitalität ist ferner nicht nur durch Krankheit erklärbar, sondern auch durch einen für

die Baumart ungünstigen Standort, das Erreichen der natürlichen Lebensspanne der Baumart, oder durch ein abiotisches Schadereignis (Blitzschlag o.ä.). Die Änderung dient daher der Klarheit und Rechtssicherheit in der Anwendung im Sinne dessen, was gemeint ist.

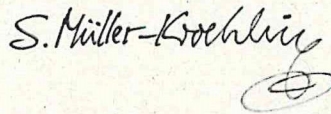
Zu 3) In diesen Fällen ist es angemessen und zeigt die Erfahrung, dass die Prüfung auf besonders solider Grundlage erfolgen sollte, auch was die Alternativen angeht, denen in diesem Fall auch im Verordnungstext klar Vorrang gegeben werden sollte. Die aufgeführten Gehölzarten treten alle baumförmig im Stadtgebiet auf, sind regionalheimisch, sehr selten, gefährdet und daher besonders schützenswert, reflektiert auch durch ihre Auflistung in der Bayerischen Roten Liste (2005), der Bundesartenschutzverordnung bzw. dem vormaligen bayerischen Naturschutz-Ergänzungsgesetz (NatEG).

Die Einbeziehung eines Naturschutzgremiums oder -experten ist in diesem Fall ebenfalls angemessen. Die Änderung trägt den Beschlüssen des Umweltsenats vom 26.7.2006 und vom 1.3.2018 Rechnung.

Mit freundlichen Grüßen



Elke März-Granda



Dr. Stefan Müller-Kroehling